

Merkblatt
zur
Anlage von Samenplantagen für Baum- und Straucharten, die dem
„Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von
Gehölzen in der freien Natur“ unterliegen

(Arbeitsstand 01.01.2006; Vorbehaltlich eventueller Änderungen des „Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“)

Unter einer Samenplantage ist die Anpflanzung ausgelesener Sämlinge oder Klone zu verstehen, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird. Sie ermöglicht bei entsprechender Anlage und Pflege eine häufigere, reichere und leicht durchführbare Saatguternte.

Das Merkblatt stellt eine Handreichung zur Planung und Anlage von Samenplantagen für die Baum- und Straucharten dar, die dem „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (Gehölzerlass) unterliegen.

Bei der Anlage von Samenplantagen für Baumarten, die zugleich dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gelten die Bestimmungen des FoVG.

Die Pflanzung von *Crataegus* spp. und *Prunus spinosa* zur Anlage einer Samenplantage ist in den in der Anlage 4 des Gehölzerlasses ausgewiesenen Obstanbaugebieten nicht gestattet.

Um für Samenplantagen eine gleichwertige Anerkennung als Erntevorkommen im Rahmen des Gehölzerlasses zu erreichen, sind bei der Anlage folgende Schritte einzuhalten:

1. Anzeige

Die Begründung der Samenplantage ist der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut rechtzeitig unter Angabe der beabsichtigten Art(en) formlos anzuzeigen.

2. Ausgangsmaterial

Bei der Begründung aus generativem Vermehrungsgut muss dieses nachweislich aus anerkannten Erntebeständen gemäß dem „Register gebietsheimischer Gehölze des Landes Brandenburg“ stammen. Vorzugsweise sollten bereits zertifizierte Pflanzen aus anerkannten Erntebeständen für die Anlage der Samenplantagen verwendet werden.

Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsgut muss dieses ebenfalls von anerkannten Erntebeständen oder von ausgewählten Generhaltungsobjekten des Landes abstammen. Generhaltungsobjekte sind Individuen und Populationen, die auf Grund der Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungsnotwendigkeit ihrer genetischen Information durch die Landesforstanstalt Eberswalde als solche erfasst wurden. Die Einbeziehung insbesondere von Einzelvorkommen in Samenplantagen ermöglicht die Nutzbarmachung des genetischen Potentials dieser Vorkommen. Eine Übersicht über alle erfassten Objekte wird an der Landesforstanstalt Eberswalde geführt.

3. Flächenauswahl für die Plantage

Die Fläche muss sich bei Samenplantagen mindestens in einem Abstand von 400 m zu blühfähigen Individuen der gleichen oder einkreuzbaren Kulturarten befinden. Bei Plantagen zur

Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut ist eine deutliche Abgrenzung (Wurzelausläufer beachten) ausreichend.

Die im Gehölzerlass getroffenen Festlegungen zu phytosanitären Bestimmungen sind zu beachten.

4. Aufbau der Plantagen

Sämlingsplantagen sollten mindestens aus 20 Individuen bestehen. Diese müssen, soweit verfügbar, aus mindestens 5 verschiedenen anerkannten Erntebeständen des Herkunftsgebietes stammen. Die Beteiligung der einzelnen Nachkommenschaften aus den jeweiligen Erntebeständen sollte zu annähernd gleichen Anteilen erfolgen. Bei der Anlage sind die Einzelpflanzen aus den Erntebeständen optimal zu mischen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen. (1. Beispiel Punkt 8).

Klonsamenplantagen sollten aus mindestens 20 Klonen bestehen. Die Beteiligung der einzelnen Klone sollte zu annähernd gleichen Anteilen erfolgen. Bei der Anlage sind die Klone optimal zu mischen. Hierzu ist ein Klonverteilungsplan zu erstellen. (2. Beispiel Punkt 8).

5. Anerkennung als gebietsheimisches Erntevorkommen

Bei Einhaltung der vorstehenden Schritte können Samenplantagen den Erntebeständen gebietsheimischer Gehölzarten gleichgestellt werden. Die Anerkennung ist bei der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut zu beantragen.

6. Dokumentation und Kontrolle

Die Ursprungsnachweise in Form der Ernteprotokolle und Kontrollbuchblätter sowie die Verteilungspläne sind Grundlage für die vorgenannte Anerkennung. Sie sind dauerhaft aufzubewahren.

7. Ansprechpartner

- Für die Anlage von Samenplantagen sowie Anerkennung als Erntepotential:

LFB, Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut

Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf

Frau Schneck, Tel.: 033433/ 1515100, Fax: 03343/ 1515130

- Für die Nutzung von Generhaltungsobjekten:

Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde

Alfred-Möller Str. 1, 16225 Eberswalde

Frau Dr. Löffler, Tel. 03334/65140 oder

Herr Becker, Tel. 03334/65167

8. Beispiele

1. Beispiel für einen Verteilungsplan¹ von 5 Sämlingsnachkommenschaften, 5 mal wiederholt:

3	1	2	5	4
2	4	5	1	3
1	2	3	4	5
4	5	1	3	2
5	3	4	2	1

2. Beispiel für einen Verteilungsplan¹ von 20 Klonen, 5 mal wiederholt:

5	1	12	9	6	19	13	17	4	14	8	3	11	16	18	10	15	2	20	7
20	7	10	6	1	8	15	12	19	18	16	5	17	13	4	2	9	14	3	11
16	14	4	1	9	13	3	10	17	7	12	20	5	15	2	11	19	6	18	8
7	9	18	10	4	20	2	15	12	5	3	1	8	11	19	6	13	16	14	17
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

¹ Bätz, G. e. a.: Einführung in die Methodik des Feldversuches, Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1982, S. 327